

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 19 (1924)
Heft: 4

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

HEIMATSCHUTZ

ZEITSCHRIFT DER «SCHWEIZ. VEREINIGUNG FÜR HEIMATSCHUTZ.
BULLETIN DE LA «LIGUE POUR LA CONSERVATION DE LA SUISSE PITTORESQUE.

HEFT No 4
MAI/JUNI 1924

Nachdruck der Artikel und Mitteilungen bei deutlicher Quellenangabe
erwünscht. — La reproduction des articles et communiqués avec
indication de la provenance est désirée.

JAHRGANG
:: XIX ::

Mitteilungen zur Jahresversammlung siehe Seite 72
Rapport sur l'Assemblée annuelle voir page 72

Zwei Denkmäler zürcherischer Baukunst

Von Oberrichter Dr. Balsiger

1. *Muraltengut*^{*)}

*Prädisposition zur Pietätlosigkeit. — Gefahr des Abbruchs auch für das Muraltengut.
Seine baukünstlerischen Eigenschaften. — Federnkrieg und — Sieg.*

Es gehörte bisher geradezu zu den Traditionen der Zürcher, von Zeit zu Zeit ihren guten, alten Bauwerken gegenüber Pietätlosigkeiten zu begehen. Das Blut der Alemannen, die im Jahre 406 Turicum zertrümmerten und alle Denkmäler der Römer und Christen dem Erdboden gleichmachten, um ein Fischerdorf anzulegen, spukt allezeit noch mächtig in ihren Adern. Zur Bilderstürmerei waren sie wahrlich wie niemand sonst begabt. Sogar das ehrwürdige Grossmünster verleidete ihnen, als 1763 der Waldmannsche Glockenturm bis auf den Glockenstuhl niederbrannte. Wollten sie die ehrwürdige Kirche damals doch tatsächlich niederlegen, um an Stelle der „alten Kiste“ einen modern antikisierten Tempel zu errichten. Hätte nicht der Chorherr Breitinger eindringlich protestiert, der Plan wäre gelungen**). Das wundervolle, 1806 in strengstem Empirestil erbaute Casino, eines der schönsten Gebäude weit und breit, orgelten sie 1874 zu einem öden Gerichtshaus um. Längst hatten sie die schmückenden Tore und überaus reizvollen Türme niedergelegt, die Seidenhöfe, das Kaufhaus, das so flott im Wasser stand, und manches andere geschlossen, vermeintlichem Verkehrsbedürfnisse oder anderen, im Augenblicke unabweisbar scheinenden Forderungen geopfert. Grossstadt ist Zürich dennoch nicht geworden, dafür aber hat es

^{*)} Siehe den ersten Teil dieses Artikels in No. 3 dieses Jahrgangs (Aprilnummer).

^{**) Prof. Dr. Hans Konr. Escher: „Bilder aus Zürichs künstlerischem Leben bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts“, Bundesblatt der Studentenverbindungen Schwizerhüsli/Basel, Zähringia/Bern und Carolingia/Zürich.}